



seit 1960

KURT CARSTENS
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

INA PARIES
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche
Buchstelle,
Fachberater für
Controlling und
Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

UWE KLEISTER
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

September 2019

Und noch etwas

1. Solidaritätszuschlag

Aus steuersystematischer Sicht ist die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags geboten.

Am 21. August 2019 hat das Bundeskabinett das Gesetz zur teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags beschlossen.

Ein Ehepaar aus Bayern, das vom Bund der Steuerzahler unterstützt wird, hat am 21. August 2019 beim Finanzgericht in Nürnberg Klage eingereicht, mit der die Sonderabgabe zu Fall gebracht werden soll. Der Präsident des Bundes der Steuerzahler im Handelsblatt:

„Für uns ist klar: Der Soli ist nicht mehr verfassungsfest. Mit unserer Musterklage engagieren wir uns gegen den zu späten Soli-Ausstieg.“

Das Ehepaar aus Bayern wird vertreten vom Rechtsanwalt Michael Sell, der bis vor etwas über einem Jahr noch Steuerabteilungsleiter im Bundesfinanzministerium war. Der Bundesfinanzminister hat sich immer überzeugt gezeigt, dass der Soli auch in Zukunft noch weiter erhoben werden kann. Am Ende wird wahrscheinlich das Bundesverfassungsgericht entscheiden müssen.

2. Fiskalische Erfolgsmeldungen

Im Monatsbericht des BMF Juli 2019 findet sich ein Beitrag zu den Steuereinnahmen im Juni 2019, welcher auch einen Gesamtüberblick über das erste Halbjahr 2019 umschließt. Allein die im ersten Absatz dieses Abschnitts verwandten Verben zeigen - allen Unkenrufen zum Trotz - wohin die Reise weiterhin geht: „Steigen“, „zulegen“, „darüber liegen“, „sich positiv entwickeln“.

Im Einzelnen sind die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuer) im Juni 2019 gegenüber dem Vorjahresmonat um 6,8 % gestiegen.

„Auffällig“ sei - so das BMF selbst - der abermals kräftige Zuwachs bei den Steuern vom Umsatz. Zudem konnte das Aufkommen aus der LSt. weiterhin beträchtlich zulegen.

Im zweiten Vorauszahlungsmonat des Jahres 2019 entwickelten sich sowohl das Aufkommen aus der KSt. als auch das aus der veranlagten ESt. positiv. Für das gesamte erste Halbjahr wird vermeldet, das Steueraufkommen sei im Vorjahresvergleich insgesamt um 3,0 % gestiegen. Hervorzuheben ist, dass sich im Hinblick auf die veranlagte ESt. nicht nur ein Anstieg der Vorauszahlungen sowohl für das laufende Jahr als auch gegenüber Vorjahren ergab, sondern auch die Arbeitnehmererstattungen um 15,9 % gegenüber dem Vorjahr rückläufig waren. Damit kam es im Juni 2019 zu einem Zuwachs des kassenmäßigen Einkommensteueraufkommens um 8,4 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Entsprechend hohe Zuwachsraten sind für die USt. zu verzeichnen: Das Aufkommen der Binnenumsatzsteuer stieg um 6,9 %, die Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer erhöhten sich um 0,9 % gegenüber dem Vorjahresmonat.

Aber nicht nur retrospektiv, sondern auch prospektiv besteht kein Anlass zur fiskalischen Trübseligkeit; denn auch die 155. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom 07. bis zum 09.05.2019 führte zum Ergebnis, dass die Kurve der Staatseinnahmen weiter nach oben ansteigt (wenn auch nicht mehr derart steil). Heine, KStZ 2019, 121, 122, fasst dies wie folgt zusammen:

„Auch nach dem Ergebnis der aktuellen Steuerschätzung können alle staatlichen Ebenen bis zum Jahr 2023 mit steigenden Steuereinnahmen rechnen.“

In concreto sollen die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen von 776,3 Mrd. € (Ist-Einnahmen) im Jahr 2018 auf 908,4 Mrd. € (Schätzung im Jahr 2023) steigen.

Anm.: Dies ist ein Zuwachs über fünf Jahre im Umfang von 17 %. Jährlich schlägt der Graph zwischen 2,3 % und 3,6 % nach oben aus. Unterstellt man einen gleichbleibenden weiteren Verlauf, wird mit dem Jahre 2026 eine Gesamtsteuereinnahme von 1 Billion (1.000.000.000.000) € erreicht werden.

(Quelle: kösdi 08/2019)

3. Zum Schmunzeln

Mensch mit rd. 2 Mio Verlustvortrag
sucht Ehepartner.
Zuschriften unter Ziffer U 8330 an NWB, Herne.

(Quelle: Anzeige in NWB 34/2019)

4. Baufinanzierung

Die niedrigen Zinsen ermöglichen Finanzierungen zu Traumkonditionen. Doch Kreditnehmer ohne nennenswerte Ersparnisse zahlen oft horrende Aufschläge.

Je mehr Eigenkapital, desto günstiger das Baudarlehen. Diese alte Regel gilt auch in Zeiten extremer Niedrigzinsen und hoher Immobilienpreise. Anders ausgedrückt: Banken und Versicherungen lassen sich ihr höheres Finanzierungsrisiko bei geringem Barmiteileinsatz mit kräftigen Zinsaufschlägen bezahlen.

Man könnte fast vermuten, dass die Geldgeber Angst vor Kreditausfällen und vielleicht sinkenden Immobilienwerten haben - und tatsächlich ist beides ja auch nie ganz ausgeschlossen.

Um die Kosten der Finanzierung überschaubar zu halten, sollten Kaufinteressenten unbedingt bei ihrem Geldgeber erfragen, wieviel zusätzliches Eigenkapital notwendig wäre, um eine bessere Einstufung in Sachen Beleihungswert zu erhalten. Vielleicht gibt es ja Eltern oder Großeltern, die die fehlende Summe zuschießen und damit die Kreditkosten enorm reduzieren?

(Quelle: LEXinform Wirtschaft v. 16.08.2019)

5. Begriff der ersten Tätigkeitsstätte

Nach § 9 Abs. 4 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ist erste Tätigkeitsstätte die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitgeber dauerhaft zugeordnet ist. Die Zuordnung erfolgt vorrangig anhand der dienst- und arbeitsrechtlichen Festlegung sowie Weisungen durch den Arbeitgeber. Fehlt eine solche dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft

- typischerweise arbeitstäglich oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Steuerliche Auswirkungen

Erste Tätigkeitsstätte:

- Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte)
- grundsätzlich keine Verpflegungspauschale

Auswärtstätigkeit:

- „Dienstreisepauschale“ (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer)
- grundsätzlich Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten

(Quellen: BFH, PM Nr. 43 vom 18.07.2019;
zu Polizeibeamten: BFH-Urteil vom 04.04.2019, Az. VI R 27/17;
zu Leiharbeitern: BFH-Urteil vom 10.04.2019, Az. VI R 06/17;
zu Piloten: BFH-Urteil vom 11.04.2019, Az. VI R 40/16;
zu Luftsicherheitskontrollkräften: BFH-Urteil vom 11.04.2019, Az. VI R 12/17;
zu Hafendarbeitern: BFH-Urteil vom 11.04.2019, Az. VI R 36/16)

6. Zwei Weisheiten

Dr. Michael Groß: *„Große Ziele erreicht man über die kleinen Fortschritte im Alltag.“*

Dr. Oliver J. Kaftan: *„Wer sich auf den sprichwörtlichen Lorbeeren ausruht, verpasst es, weitere Erfolg bewirkende Anstrengungen zu unternehmen.“*

(Quelle: IDWLife 08.2019)

7. Vorsichtig bei Teilungsanordnung im Testament

Häufig legt der Ersteller eines Testaments fest, dass bestimmte Gegenstände, z. B. ein oder verschiedene Grundstücke an bestimmte Erben fallen sollen. Die Gegenstände bleiben aber Teil der Erbmasse. Übersteigt der Wert eines Grundstücks z. B. die Quote des jeweils Begünstigten, muss er den anderen Erben einen Ausgleich zahlen. Dann ist der Streit unter den Erben programmiert.

Eine Möglichkeit besteht darin, im Testament festzulegen, dass Ausgleichszahlungen ausgeschlossen sind. Weitere Möglichkeit besteht darin, ein oder mehrere Vorausvermächtnisse festzulegen, damit Klarheit herrscht. Es kommt auf die Formulierungen an, die sorgfältig überlegt werden müssen. Empfehlung: Juristischen Rat einholen!

8. Digitaler Nachlass

Der Bundesgerichtshof hat eine weitreichende Entscheidung zu Facebook-Accounts getroffen (BGH III ZR 183/17). Danach werden diese Accounts mit allen Rechten vererbt, und das hat Vorrang vor anderen Regelungen wie dem Fernmeldegeheimnis und dem Datenschutzrecht.

Auch der digitale Nachlass verdient Aufmerksamkeit. Dazu zählen nicht nur Nutzerkonten in sozialen Netzwerken, sondern auch E-Mail-Konten, Online-Abos oder E-Books. Am einfachsten ist, alle Zugangsdaten so zu lagern, dass die Hinterbliebenen sie finden und dann entsprechend Konten schließen können.

Zusätzliche Vollmacht: Aber die Gefahr ist groß, dass man dabei einige Fälle übersieht. Deswegen empfiehlt es sich, zusätzlich eine Vollmacht für den digitalen Nachlass zu hinterlassen. Nach Aussage der Verbraucherzentralen muss sie wie ein Testament mit der eigenen Hand geschrieben und unterschrieben sowie mit Datum versehen sein, außerdem ausdrücklich die Formulierung „über den Tod hinaus“ beinhalten.

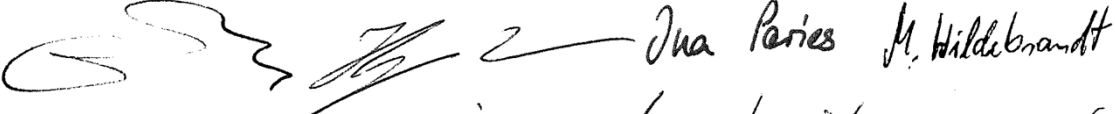
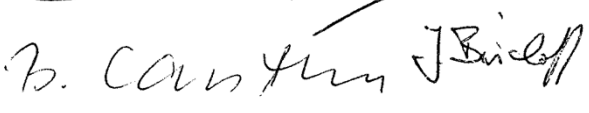

(Quelle: Frank Wiebe, Handelsblatt)

9. Ausschlag einer Erbschaft

Wenn eine Erbschaft klar überschuldet ist, kann man sie mit einer Frist von 6 Wochen ausschlagen. Man muss sie auch gleich für minderjährige Kinder ausschlagen, damit die Schulden nicht an ihnen hängenbleiben.

(Quelle: Frank Wiebe, Handelsblatt)

Mit freundlichen Grüßen


Ina Peries M. Hildebrandt

B. Constan J. Biehl

Anne Klünker Heidi Escher-Saldau